

Merkblatt zu den Niederschlagswassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. Januar 2004 wurde die gesplittete Abwassergebühr in der Stadt Bad Soden am Taunus eingeführt. Diese getrennte Erhebung von Schmutz- und Brauchwasser auf der einen sowie von Niederschlagswasser auf der anderen Seite wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 04.02.2004 beschlossen.

Die am 01.01.2022 in Kraft getretene Abwasserbeseitigungssatzung (AbwBS) der Stadt Bad Soden am Taunus sieht unter anderem vor, dass als Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser in die Abwasseranlage

- die bebauten

und

- die künstlich befestigten

Grundstücksflächen herangezogen werden. Die Niederschlagswassergebühr wird für jeweils volle Quadratmeter erhoben. Die Gebühr wird jährlich neu kalkuliert, da sich hinsichtlich der versiegelten Grundstücksflächen - zum Beispiel durch Installation und Betrieb von Wassersammelsystemen oder Neu- und Erweiterungsbauten – oder auch durch Erweiterungen des Entwässerungssystem Veränderungen ergeben können. Die aktuelle Gebühr finden Sie auf unserer Homepage unter www.bad-soden.de/fuer-die-buerger/stadtverwaltung/stadtwerke/abwasserbeseitigung.

Um die zu veranlagenden Flächen möglichst genau zu ermitteln, wird im Falle einer Erstaufnahme, in der Regel bei einer Erstbebauung, und bei baulichen Erweiterungen nach Fertigstellung Ihres Bauvorhabens ein von uns beauftragtes Ingenieurbüro einen Flächenerhebungsbogen erstellen. Dieser wird Ihnen zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur zugesendet. Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Ingenieurbüros telefonisch unter einer kostenlosen Telefon-Hotline 0800 - 7647832 oder auch persönlich zu einem Ortstermin zur Verfügung. Die von Ihnen geprüften, gegebenenfalls korrigierten und unterschriebenen Unterlagen müssen dann von Ihnen an das Ingenieurbüro zurückgesendet werden. Auf der Grundlage der Unterlagen wird ein Plan durch das Ingenieurbüro erstellt, der die befestigten Flächen, je nach ihrer Befestigungsart unterschiedlich farbig und mit Ihren Teilflächengrößen darstellt. Auf dieser Grundlage wird dann durch die Stadtwerke Bad Soden am Taunus ein Bescheid erstellt und die Veranlagung durchgeführt.

I. Allgemeine Angaben.

Die allgemeinen Angaben ermöglichen die Zuordnung zu den bestehenden bzw. zu den neu zu vergebenden Grundsteuer- und Gebührenkonten. Insbesondere hinsichtlich der Flurbezeichnung (Flur/Flurstück) und der Gesamtgröße Ihres Grundstückes bitten wir Sie, getrennt zu prüfen und zu berücksichtigen, dass hierzu auch Garagen sowie Miteigentumsanteile an Garagen, Höfen und Privatwegen gehören, die nicht unmittelbar mit Ihrem Grundstück verbunden sein müssen. Bitte vermerken Sie solche Flächen ebenfalls auf dem Erhebungsbogen.

II. Angaben zu den Flächen, deren Niederschlagswasser in die Abwasseranlage entwässern oder auf dem Grundstück versickern oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

Hier sind alle bebauten oder künstlich befestigten Flächen aufzunehmen, von denen das Niederschlagswasser auf direktem oder indirektem Weg der Abwasseranlage zugeführt wird oder auf dem Grundstück versickert.

Zur eindeutigen Zuordnung der Flächen ist die Darstellung bzw. die Angabe in einem Lageplan mit Darstellung der einzelnen Teilflächen unerlässlich.

Flächen, die in **Zisternen** oder in andere geeignete Wassersammelsysteme entwässern, sind anzugeben. Ebenfalls ist das Zisternenvolumen zu dokumentieren.

III. Versiegelte Flächen sind:

1. Dachflächen, die in die Abwasseranlage entwässern oder deren Niederschlagswasser versickert.

Bei geneigten Dächern werden die horizontal projizierten Flächen unter dem Dach einschließlich Dachüberstand erfasst.

Alle Flächen Ihres Grundstückes und gegebenenfalls Miteigentumsanteile an anderen Grundstücken (z.B. Garagenanlage), die an die Abwasseranlage angeschlossen sind, bilden die Grundlage für die gebührenrelevante Fläche.

2. Versiegelte Hof- und Wegeflächen, die in die Abwasseranlage entwässern oder deren Niederschlagswasser versickert.

Entscheidendes Merkmal ist hier das Vorhandensein eines Bodenablaufes oder auch die Möglichkeit des indirekten Abfließens von Niederschlagswasser in die Abwasseranlage, zum Beispiel über die öffentliche Verkehrsanlage in einen Straßensinkkasten. Hier ist darauf hinzuweisen, dass an der Grundstücksgrenze eine Entwässerungsrinne oder vergleichbares anzuordnen wäre.

IV. Bebaute oder künstlich befestigte Flächen, die nicht oder nicht unmittelbar in die Abwasseranlage entwässern.

Hier wird aus den uns vorliegenden Plänen und dem Ortsvergleich der bebauten (Dach- und Terrassenflächen) oder künstlich befestigten (Hof- und Wegeflächen) Flächen, die keinen oder keinen unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben (z.B. Zisterne oder andere geeignete Wassersammelsysteme) sowie um die Art und Weise der hier vorgenommenen Niederschlagswasserentsorgung (Kanalanschluss oder Versickerung) festgestellt.

Eine konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser kann nur anerkannt werden, wenn eine Versickerungsanlage gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 (kann bei den Stadtwerken Bad Soden am Taunus eingesehen werden) vorhanden ist. Geltendes Nachbarrecht ist hierbei ausdrücklich zu beachten.

Bei Zisternen und anderen Wassersammelsystemen mit Kanalanschluss wird nur das überschüssige Regenwasser von der zu entwässerten Fläche in die Abwasseranlage geleitet. Aus diesem Grund unterliegen die an Zisternen oder andere geeignete Wassersammelsysteme mit Kanalanschluss angeschlossenen Flächen nicht in vollem Umfang der Niederschlagswassergebühr.

Nach einer festgelegten Formel errechnen sich die Quadratmeter, die außer Acht bleiben.

Diese Formel erläutern wir Ihnen im Folgenden:

Im langjährigen Jahresdurchschnitt fallen in Bad Soden am Taunus rund 720 l Niederschlag pro Quadratmeter ($0,720 \text{ m}^3/\text{m}^2 \times \text{Jahr}$). Der Niederschlagswert entspricht einer durchschnittlichen monatlichen Niederschlagsmenge von rund 60 l pro Quadratmeter und Monat ($0,06 \text{ m}^3/\text{m}^2 \times \text{Monat}$).

Teilt man nun das Fassungsvermögen der Zisterne oder eines anderen geeigneten Wassersammelsystems mit Anschluss an die Abwasseranlage durch den Niederschlagswert, so erhält man die Teilfläche, die von der angegebenen angeschlossenen befestigten Gesamtfläche abgezogen wird.

Bei dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass das in einem Monat in der Zisterne oder einem anderen geeigneten Wassersammelsystem aufgefangene Wasser auch in einem Monat wieder verbraucht wird. Dies ist bei der Nutzung des aufgefangenen Wassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) der Fall. Beachten Sie bitte, dass hierfür ein geeichter und von den Stadtwerken Bad Soden am Taunus verplombter Wasserzähler in die Druckleitung installiert sein muss. Sollte dieser bei Ihnen noch nicht vorhanden sein, setzen Sie sich bitte mit unserem Wasserwerk Telefon +49 6196 29550 oder +49 6196 208-370 in Verbindung.

Nutzen Sie das gespeicherte Niederschlagswasser ausschließlich für die Gartenbewässerung, so findet eine Nutzung vorwiegend in der Vegetationsperiode statt (zirka sechs Monate/Jahr).

Für die Berechnung der außer Ansatz bleibenden Teilfläche wird ein anteiliger monatlicher Niederschlagswert von gerundet 120 l pro Quadratmeter ($0,12 \text{ m}^3/\text{m}^2 \times \text{Monat}$) angenommen.

Voraussetzungen der vorgenannten Regelungen sind:

1. Die Behälter müssen
 - a) den Vorgaben in den jeweiligen Bebauungsplänen entsprechen,
 - b) ein Speichervolumen von
 - mindestens 25 l pro m² angeschlossener versiegelter Flächen bei reiner Gartenbewässerung, mindestens aber ein Speichervolumen von 3 m³,
 - mindestens 50 l pro m² angeschlossener versiegelter Flächen bei Gartenbewässerung und Brauchwassernutzung, **mindestens aber ein Speichervolumen von 7 m³ aufweisen.**
2. Bei zu kleinem Speichervolumen und gleichzeitiger Brauchwassernutzung (Punkt 1 b) ist über private(n) Wasserzähler die Teilfläche zu ermitteln, die bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr außer Acht bleibt.
3. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

Die angeschlossene versiegelte Fläche errechnet sich unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte gemäß § 32 Abs. 1 AbwBS zu einer Netto-Gesamtfläche.

Begründung der vorgenannten Voraussetzung:

Flächenhafte Regenrückhalteanlagen als Elemente der Grundstücksentwässerung bewirken durch die Speicherung des Regenwassers der an sie angeschlossenen befestigten Flächen grundsätzlich eine Reduzierung der Abflussspitzen in der öffentlichen Abwasseranlage und sind aus hydraulischer Sicht daher vorteilhaft. Oft wird der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage erst durch die Anordnung einer Regenwasserrückhalteanlage möglich.

Die Verringerung der Abflussspitze allein reicht jedoch nicht aus, um eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühren für die an die Rückhalteanlage (Wassersammelsysteme) angeschlossenen Flächen zu rechtfertigen, da sich für die Regenwasserbehandlung in der öffentlichen Abwasseranlage oder der Kläranlage keine signifikanten Verbesserungen bzw. Aufwandsreduzierungen ergeben.

Die Berücksichtigung einer Regenwasserrückhaltemaßnahme bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr setzt somit zusätzlich die Reduzierung der Gesamtabflussmenge und damit eine weitestgehend kontinuierliche, wetter- oder saisonabhängige Niederschlagswassernutzung voraus.

Soll eine Regenwasserrückhalteanlage gebührenreduzierend wirken, muss daher als Grundanforderung neben einem bestimmten Rückhaltevolumen eine regelmäßige Entleerung durch eine Regenwassernutzung erfüllt sein.

Zur Berechnung benötigen wir demnach von Ihnen Angaben über

- die an die Zisterne oder ein anderes geeignetes Wassersammelsystem mit Kanalanschluss angeschlossene Netto-Gesamtfläche (bitte achten Sie darauf, eventuell Dachüberstände mit anzugeben),
- das Fassungsvermögen der Zisterne oder des anderen geeigneten Wassersammelsystems mit Kanalanschluss,
- die Wassermenge, die bei Brauchwassernutzung als Brauchwasser (z.B. zur Toilettenspülung) beziehungsweise zur Gartenbewässerung verwendet wird. Zur Berechnung der Niederschlags- und Abwassergebühren werden demnach neben der Gesamtwassermenge, die durch den Hauptwasserzähler ermittelt wird, auch die Nachspeisungswassermenge, das Gartenwasser und das Brauchwasser, die jeweils durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt werden, benötigt.

Im günstigsten Fall kann die gesamte über eine Zisterne oder ein anderes geeignetes Wassersammelsystem entwässerte Fläche außer Ansatz bleiben.

Die Veränderung der abflusswirksamen Fläche durch Wassersammelsysteme kann auf Antrag des Anschlussnehmers (Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte) unter Verwendung des „Erhebungsbo- gen zu den Niederschlagswassergebühren“ oder von den Stadtwerken aus erfolgen.

Zum besseren Verständnis sind im Folgenden Berechnungsbeispiele aufgeführt:

1. Beispiel: Zisterne mit Kanalanschluss - Gartenbewässerung

Angeschlossene Dachfläche: 90 m² Schrägdach mit einem Abflussbeiwert von 0,95

$$V_{\text{erforderlich}} = \frac{90\text{m}^2 \cdot 0,95 \cdot 25\text{l/m}^2}{1000\text{l/m}^3} = 2,13\text{m}^3 < V_{\text{erforderlich}} = 3$$

$$V_{\text{vorhanden}} = 3\text{m}^3 = V_{\text{min,erforderlich}}$$

Brauchwassernutzung: Nein → Maßgebender Niederschlagswert: 0,12 m³/m²

$$\text{Berechnung: } 90\text{m}^2 \cdot 0,95 - (3\text{m}^3 \div 0,12\text{m}^3/\text{m}^2) = 85,5\text{m}^2 - 25\text{m}^2 = 60,5\text{m}^2$$

abgerundet 60 m².

60 m² der angeschlossenen Fläche werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr veranlagt.

2. Beispiel: Zisterne mit Kanalanschluss – Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung

Angeschlossene Dachfläche: 180 m² Schrägdach mit einem Abflussbeiwert von 0,95

$$V_{\text{vorhanden}} = \frac{180\text{m}^2 \cdot 0,95 \cdot 50\text{l/m}^2}{1000\text{l/m}^3} = 8,55\text{m}^3 > V_{\text{erforderlich}} = 7\text{m}^3$$

$$V_{\text{vorhanden}} = 9,5\text{m}^3 > V_{\text{erforderlich}}$$

Brauchwassernutzung: Ja → Maßgebender Niederschlagswert: 0,06 m³/m²

$$\text{Berechnung: } 180\text{m}^2 \cdot 0,95 - (9,5\text{m}^3 \div 0,06\text{m}^3/\text{m}^2) = 171\text{m}^2 - 158,3\text{m}^2 = 12,7\text{m}^2$$

abgerundet 12 m².

12 m² der angeschlossenen versiegelten Fläche werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr veranlagt.

3. Beispiel: Zisterne mit Kanalanschluss – Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung Rückrechnung wegen zu kleinem Speichervolumen (§32 Abs. 2 Punkt a.2 AbwBS)

Angeschlossene Dachfläche: 180 m² Schrägdach mit einem Abflussbeiwert von 0,95

$$V_{\text{erforderlich}} = \frac{180\text{m}^2 \cdot 0,95 \cdot 50\text{l/m}^2}{1000\text{l/m}^3} = 8,55\text{m}^3 > V_{\text{min,erforderlich}} = 7\text{m}^3$$

$$V_{\text{vorhanden}} = 7\text{m}^3 < V_{\text{erforderlich}}$$

Da das vorhandene Zisternenvolumen kleiner als das erforderliche Volumen ist, kann die Zisterne nur über Rückrechnung des verbrauchten Brauch- und Gartenwassers in eine fiktive Dachfläche anteilig berücksichtigt werden.

Für das Beispiel werden nachfolgend aufgeführte Jahresverbrauchsmengen angenommen. Dabei ist wichtig, dass auch die Nebenwasserzähler geeicht und von den Stadtwerken Bad Soden am Taunus verplombt sind.

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| Gesamtverbrauch (Hauptwasserzähler): | 100m ³ |
| Nachspeisung (Wasserzähler 1): | 20 m ³ |
| Brauchwasser (Wasserzähler 2): | 40 m ³ |
| Gartenwasser (Wasserzähler 3): | 25 m ³ |

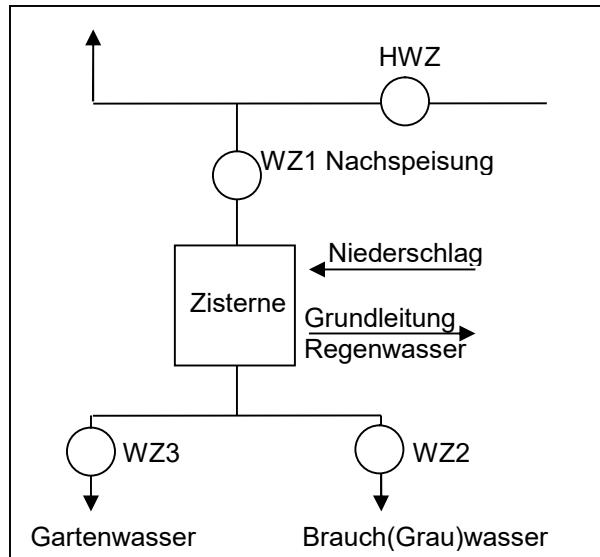


Abbildung 1: Beispiel Brauchwasseranlage

Die niederschlagsgebührenrelevante Fläche ergibt sich aus einer theoretischen Betrachtung des Gesamtsystems. Das für die Niederschlagswassergebühren maßgebende Niederschlagswasser ist das Wasser, das von der Zisterne in den Kanal läuft, also der Überlauf der Zisterne. Dieser Überlauf wird auf die Fläche bezogen und berechnet sich aus der niederschlagsgebührenrelevanten Fläche abzüglich des Brauchwassers sowie des Wassers für die Gartenbewässerung, von denen die Nachspeisung abgezogen wird. Bei der Berechnung werden die über Wasserzähler ermittelten verbrauchten Wasservolumen und das Zisternenvolumen auf die Fläche bezogen, indem die Werte durch den durchschnittlichen Jahresniederschlag von 0,720 m³ pro m² in Bad Soden am Taunus geteilt werden.

$$\text{Berechnung: } 180\text{m}^2 \cdot 0,95 - (40\text{m}^3 + 25\text{m}^3 - 20\text{m}^3) \div 0,72\text{m}^3/\text{m}^2 = 108,5\text{m}^2$$

abgerundet 108,00m².

108 m² der angeschlossenen versiegelten Fläche werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr veranlagt.

Bei der Rückrechnung ist aber auch die Schmutzwassergebühr zu betrachten, da sich das Schmutzwasser aus dem Gesamtverbrauch und dem Brauch(Grau)wasser abzüglich der Nachspeisung zusammensetzt.

Hier ergibt sich eine schmutzwassergebührenrelevante Menge von $100\text{m}^3 + 40\text{m}^3 - 20\text{m}^3 = 120\text{m}^3$.

Weitere Hinweise

Zum Abschluss bitten wir Sie den Erhebungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Der von ihnen überarbeitete Erhebungsbogen ist von allen Anschlussnehmern/Gebührenpflichtigen zu unterschreiben. Die Stadtwerke Bad Soden am Taunus behalten sich vor, die gemachten Angaben vor Ort zu prüfen.

Sie erhalten in Folge einen Festsetzungs- oder Änderungsbescheid mit einem Lageplan, der sich aus den Daten der Erhebung ergibt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Nutzung eines Wassersammelsystems zur Erzeugung von Brauch(Grau)wasser ein Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei den Stadtwerken der Stadt Bad Soden am Taunus mittels des entsprechenden Formblattes (www.bad-soden.de/fuer-die-buerger/formulare-satzungen/formulare/ -> Niederschlagswassergebühren (Erhebungsbogen)) zu stellen ist.

Abschließend verweisen wir darauf, dass die von Ihnen gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen (Korrekturveranlagungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen rückwirkend für bis zu vier Jahre möglich).

Veränderungen der bebauten oder befestigten Flächen sind unverzüglich nach Eintritt der Veränderung bei den Stadtwerken Bad Soden am Taunus anzuzeigen, sofern sich diese um mehr als 10 m² verändert haben. Die Veränderung wird ab dem ersten Tag des Folgemonats ab Eingang der Änderungsanzeige berücksichtigt.

Bei erstmalig hergestellten oder wieder aufgebauten Wohnobjekten beginnt die Erhebung der Niederschlagswassergebühr mit der Installation des Hauptwasserzählers durch die Stadtwerke Bad Soden am Taunus.

Wir stehen Ihnen für technische Fragen unter den Telefonnummern +49 6196 208-352
-354
-355

und für Fragen zu den Gebührenabrechnungen +49 6196 208-145
-142

gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtwerke Bad Soden am Taunus